

## Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt

Vom 08. Mai 2008

(AM Nr. 21 vom 21.05.2008), zuletzt geändert am 02. Dezember 2020  
(AM Nr. 51 vom 16.12.2020)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs.19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S.747) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S.350) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Gliederung, Bezeichnungen und Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII), welche in zwei Fachämter aufgeteilt ist. Diese tragen die Bezeichnungen:

1. Stadt Ingolstadt – Amt für Jugend und Familie –
2. Stadt Ingolstadt – Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung –

(2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach

1. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie
2. anderen Rechtsvorschriften

zugewiesenen Aufgaben. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachämter werden durch den Geschäftsverteilungsplan der Stadt Ingolstadt festgelegt.

### § 2 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Fachämter nach § 1 Abs. 1 sind Dienststellen der Stadt Ingolstadt.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von den entsprechend bestellten Leitern/Leiterinnen der Fachämter geführt (Art. 16 Abs. 3 AGSG).

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Das Amt für Jugend und Familie und das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung unterstützen die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses obliegen dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Fachamt nach § 1 Abs. 1.

### § 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören die/der Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 und 3 AGSG) und 14 weitere stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind
  1. der /die Vorsitzende (Art. 17. As. 3 Satz 1 und 3 AGSG),
  2. acht Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB VIII) und
  3. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an (Art. 19 Abs. 1 AGSG)
  1. die Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1,
  2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
  3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
  5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
  6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
  7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendringes oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche,
  10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welche/r im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter/in eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

### § 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere durch die Jugend- und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) und ihre Stellvertreter/innen werden durch Beschluss des Stadtrats auf Benennung nach Art. 19 Abs. 2 AGSG hin bestellt.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses während seiner Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu benennen und zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 AGSG).

## § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1 soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

## § 6 Geschäftsgang

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der/die Oberbürgermeister/in; er/sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der/die Oberbürgermeister/in ein Mitglied des Stadtrats zum/zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er/sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung (Art. 17 Abs. 3 AGSG).

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei dem/der Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie oder des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung beantragt (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Der Ausschuss ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für den Geschäftsgang der Verwaltung und der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt.

## **§ 7 Unterausschüsse**

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitz in einem vorberatenden Unterausschuss soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen.

(3) Wird ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet, kann der Vorsitz auch durch den/die Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie oder des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung geführt werden. Zu den Unterausschüssen können Personen hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses und der Unterausschüsse Entschädigungen entsprechend den Vorschriften der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(4) Für Ersatz von Verdienstausfall bzw. für eine Pauschalentschädigung gelten die Vorschriften der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts entsprechend.

## § 9 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung) und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.
- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (4) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.